

Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Stadt Marl zur Abfallbeseitigung vom 19.12.1977

- Amtliches Bekanntmachungsblatt (ABbl.) Nr. 33 vom 28.12.1977 S. 216

Änderungen:

1. ABbl. Nr. 13 vom 12. 05. 1978 S. 111 in Kraft getreten am 01. 06.1978
2. ABbl. Nr. 24 vom 31. 10. 1978 S. 222 in Kraft getreten am 01. 01.1979
3. ABbl. Nr. 10 vom 28. 06. 1982 S. 74 in Kraft getreten am 01. 07.1982
4. ABbl. Nr. 23 vom 31. 12. 1982 S. 166 in Kraft getreten am 01. 01.1983
5. ABbl. Nr. 15 vom 08. 12. 1986 S. 228 in Kraft getreten am 01. 01.1987
6. ABbl. Nr. 15 vom 30. 12. 1987 S. 193 in Kraft getreten am 01. 01.1988
7. ABbl. Nr. 15 vom 18. 12. 1989 S. 201 in Kraft getreten am 01. 01.1990
8. ABbl. Nr. 14 vom 19. 11. 1990 S. 175 in Kraft getreten am 01. 01.1991
9. ABbl. Nr. 08 vom 10. 06. 1991 S. 161 in Kraft getreten am 11. 06.1991
10. ABbl. Nr. 19 vom 30. 12. 1991 S. 346 in Kraft getreten am 11. 01.1992
11. ABbl. Nr. 13 vom 07. 12. 1992 S. 180 in Kraft getreten am 01. 01.1993
12. ABbl. Nr. 15 vom 17. 12. 1993 S. 191 in Kraft getreten am 01.01. 1994
13. ABbl. Nr. 18 vom 22. 12. 1994 S. 198 in Kraft getreten am 01.01. 1995
14. ABbl. Nr. 17 vom 28. 12. 1995 S. 196 in Kraft getreten am 01.01. 1996
15. ABbl. Nr. 12 vom 20. 12. 1996 S. 132 in Kraft getreten am 01.01. 1997
16. ABbl. Nr. 13 vom 30. 12. 1997 S. 142 in Kraft getreten am 01.01. 1998
17. ABbl. Nr. 21 vom 28. 12. 1998 S. 233 in Kraft getreten am 01.01. 1999
18. ABbl. Nr. 31 vom 29. 12. 1999 S. 258 in Kraft getreten am 01.01. 2000
19. ABbl. Nr. 13 vom 29. 12. 2000 S. 194 in Kraft getreten am 01.01. 2001
20. ABbl. Nr. 15 vom 28. 12. 2001 S. 180 in Kraft getreten am 01.01. 2002
21. ABbl. Nr. 15 vom 30. 12. 2002 S. 170 in Kraft getreten am 01.01. 2003
22. ABbl. Nr. 19 vom 19. 12. 2003 S. 187 in Kraft getreten am 01.01. 2004
23. ABbl. Nr. 29 vom 29. 12. 2004 S. 250 in Kraft getreten am 01.01. 2005
24. ABbl. Nr. 21 vom 22. 12. 2005 S. 332 in Kraft getreten am 01.01. 2006
25. ABbl. Nr. 21 vom 27. 12. 2006 S. 215 in Kraft getreten am 01.01. 2007
26. ABbl. Nr. 23 vom 19. 12. 2007 S. 212 in Kraft getreten am 01.01. 2008
27. ABbl. Nr. 30 vom 30. 12. 2008 S. 277 in Kraft getreten am 01.01. 2009
28. ABbl. Nr. 37 vom 22. 12. 2009 S. 258 in Kraft getreten am 01.01. 2010
29. ABbl. Nr. 30 vom 22. 12. 2010 S. 258 in Kraft getreten am 01.01. 2011
30. ABbl. Nr. 19 vom 22. 12. 2011 S. 178 in Kraft getreten am 01.01. 2012

Aufgrund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.271), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I des Jagdsteuerabschaffungsgesetzes vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), sowie § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 DL-RL-G NRW vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863) und der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Marl in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Fassung der Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Stadt Marl zur Abfallbeseitigung vom 19.12.1977 in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen:

§ 1 Erhebung und Verwendung der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung werden Gebühren erhoben. Das Gebührenaufkommen wird so bemessen, dass damit die Kosten im Sinne von § 6 Abs. 2 KAG gedeckt werden.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind grundsätzlich die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke, wobei mehrere Eigentümer als Gesamtschuldner haften.
- Wird dagegen die Abholung von Sperrgut außerhalb der üblichen Wartezeiten nach § 3 Abs. 8 beantragt, so ist der Antragsteller für diese Sonderleistung gebührenpflichtig.
- (2) Grundstück i.S. dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für alle sonstigen zum Besitz des Grundstücks Berechtigten, insbesondere Inhaber von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Marl innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wenn der bisherige Eigentümer die Mitteilung des Eigentumswechsels schuldhaft versäumt hat, so haftet er gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Marl Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Jahresgebühr beträgt
- | | |
|--|-------------|
| 1. für einen Müllgroßbehälter von 5.000 l Inhalt | |
| - bei 14-täglicher einmaliger Entleerung | 7.046,67 € |
| - bei wöchentlich einmaliger Entleerung | 14.093,34 € |
| 2. für einen Müllgroßbehälter von 1.100 l Inhalt | |
| - bei 14-täglicher einmaliger Entleerung | 1.550,27 € |
| - bei wöchentlich einmaliger Entleerung | 3.100,54 € |
| 3. für einen Müllgroßbehälter von 240 l Inhalt | |
| - bei 14-täglicher einmaliger Entleerung | 338,24 € |
| - bei wöchentlich einmaliger Entleerung | 676,48 € |
| 4. für einen Müllgroßbehälter von 120 l Inhalt | |
| - bei 14-täglicher einmaliger Entleerung | 169,12 € |
| - bei wöchentlich einmaliger Entleerung | 338,24 € |
| 5. für einen Müllgroßbehälter von 80 l Inhalt | |
| - bei 14-täglicher einmaliger Entleerung | 112,75 € |
| - bei wöchentlich einmaliger Entleerung | 225,50 € |
- Bei wöchentlich mehrmaliger Entleerung vervielfacht sich die Jahresgebühr für die wöchentlich einmalige Entleerung entsprechend.
- (2) Die Abfuhrgebühr für einen Müllsack beträgt 3,00 €

- (3) Bei gemeinsamer Benutzung eines Müllgefäßes wird die Gebühr nach der Zahl der beteiligten Grundstückseigentümer anteilig von jedem Grundstückseigentümer erhoben.
- (4) Die Gebühr für eine Entleerung eines befristet aufgestellten Behälters und für eine Sonderentleerung eines vorhandenen Behälters beträgt für eine einmalige Abfuhr

1. eines Müllgroßbehälters	5.000 l	271,03 €
2. eines Müllgroßbehälters	1.100 l	59,63 €
3. eines Müllgroßbehälters	240 l	13,01 €
4. eines Müllgroßbehälters	120 l	6,50 €
5. eines Müllgroßbehälters	80 l	4,34 €

Für die Anlieferung und Abholung der befristet aufgestellten Behälter wird zusätzlich eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt für die Anlieferung und Abholung
je Müllgroßbehälter 5.000 l 57,06 €

Für die Anlieferung und Abholung von 1 bis 4 Behältern beträgt die Gebühr für

- Müllgroßbehälter	1.100 l	38,04 €
- Müllgroßbehälter	80 l - 240 l	25,36 €

und für jeden weiteren Behälter ein Viertel der jeweils vorgenannten Gebühr.

- (5) In den vorgenannten Gebühren sind die Kosten der Sperrmüllabfuhr und die Kosten der Abfuhr der Bioabfälle im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG enthalten.
- (6) Auf Antrag der Grundstückseigentümer werden Restmüll-, Biomüll- und Altpapierbehälter mit 80 l, 120 l und 240 l Rauminhalt bis zu einer Entfernung von 15 Metern (einfache Strecke) durch die Stadt vom Standplatz des Behälters abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgebracht.

Die Jahresgebühr für den Transport eines Müllbehälters beträgt

bei 14-täglicher Leerung	52,78 €
bei wöchentlicher Leerung	105,56 € und
bei 4-wöchiger Leerung (Altpapierbehälter)	26,39 €

- (7) Eigenkompostierern wird auf Antrag bei nachweislicher Eigenkompostierung ein Abschlag gewährt.

Dieser Gebührenabschlag beträgt jährlich:

1. bei einem Müllgroßbehälter von 5.000 l Inhalt	
- bei 14-täglicher einmaliger Entleerung	986,53 €
- bei wöchentlich einmaliger Entleerung	1.973,06 €
2. bei einem Müllgroßbehälter von 1.100 l Inhalt	
- bei 14-täglicher einmaliger Entleerung	217,04 €
- bei wöchentlich einmaliger Entleerung	434,08 €
3. bei einem Müllgroßbehälter von 240 l Inhalt	
- bei 14-täglicher einmaliger Entleerung	47,35 €
- bei wöchentlich einmaliger Entleerung	94,70 €

4. bei einem Müllgroßbehälter von 120 l Inhalt	
- bei 14-täglicher einmaliger Entleerung	23,68 €
- bei wöchentlich einmaliger Entleerung	47,36 €
5. bei einem Müllgroßbehälter von 80 l Inhalt	
- bei 14-täglicher einmaliger Entleerung	15,79 €
- bei wöchentlich einmaliger Entleerung	31,58 €

Bei wöchentlich mehrmaliger Entleerung vervielfacht sich der Gebührenabschlag für die wöchentlich einmalige Entleerung entsprechend.

- (8) Für die Abholung von Sperrmüll und Elektrogeräten kann ein Termin außerhalb der üblichen Wartezeiten – ein sogenannter „Schnelltermin“ – beantragt werden, bei dem die Abfuhr innerhalb einer Woche nach Antragstellung erfolgt. Hierfür werden vom Antragsteller folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

Schnellabfuhr Sperrmüll:	20,00 €
Schnellabfuhr Elektrogeräte	15,00 €

- (9) Übersteigt die Größe des Biomüllbehälters die des Restmüllgefäßes, wird für das über dem Restmüllvolumen hinausgehende Biobehältervolumen ein Gebührenaufschlag von 0,30 € pro Liter erhoben; folglich bei

20 Liter	6,00 €
40 Liter	12,00 €
60 Liter	18,00 €
80 Liter	24,00 €
120 Liter	36,00 €
160 Liter	48,00 €

- (10) Ein Umtausch, Einzug oder die Aufstellung von Müllgefäßen ist nur einmal jährlich gebührenfrei; für jeden weiteren Behältertausch wird eine Gebühr erhoben von 16,80 €

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem das Grundstück an die Einrichtung zur Abfallbeseitigung angeschlossen worden ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss aufgehoben worden ist.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom ersten Tag des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (4) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den im Kalenderjahr auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehältern. Bis zum Ablauf des Jahres sind zu den in § 6 genannten Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen zu entrichten.

§ 5 Veranlagung und Heranziehung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch die Stadt Marl veranlagt und den Gebührenpflichtigen durch Heranziehungsbescheid bekannt gegeben. Mit dem Heranziehungsbescheid können gleichzeitig auch andere Gemeindeabgaben erhoben werden.
- (2) Die Abfuhrgebühr für einen Müllsack wird gleichzeitig mit dem Verkauf des Müllsackes veranlagt.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren/Vorauszahlungen werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15.8. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,34 € nicht übersteigt;
 2. am 15.2. und 15.8. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,68 € nicht übersteigt.
- (2) Die Abfuhrgebühr für einen Müllsack wird mit dem Erwerb des Müllsackes fällig und ist gleichzeitig mit dem Erwerb des Müllsackes zu entrichten.
 - (3) Die Gebühr für die Sonderentleerung ist binnen einer Woche nach Zustellung des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
 - (4) Rückständige Gebühren / Vorauszahlungen unterliegen der Einziehung im Verwaltungs-zwangsverfahren.
 - (5) Solange der Heranziehungsbescheid für das laufende Kalenderjahr noch nicht zugestellt worden ist, sind bis zu den Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der Gebührenschild des Vorjahres zu entrichten.
 - (6) Hatte der Gebührenschuldner bis zur Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides keine Vorauszahlungen nach Abs. 5 zu entrichten, so hat er die Gebühren, die sich nach dem bekannt gegebenen Heranziehungsbescheid für die vergangenen Fälligkeitstage (Ab. 1) ergeben, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.

§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Die Gebühren können nach den Vorschriften der Abgabeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 8 Auskunfts- und Meldepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderliche Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu überprüfen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, den Eigentumswechsel binnen eines Monats der Stadt Marl schriftlich unter Beifügung der Beweisstücke zu melden.
- (3)

§ 9
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung richten sich nach Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.